

**Anfrage, gemäß § 20 der GO des Rates, für die Sitzung des StEA am 14. September 2021.
hier: Sachstand zur Nutzung eines Gehweges an der Brunnenstraße als Stellplatz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

zur Nutzung eines Gehweges an der Brunnenstraße als Stellplatz hätte ich folgende Fragen:

1. Als die Grundstücke Brunnenstraße 63 und 65 veräußert wurden, warum wurde vom zuständigen Amt nicht das städtische Vorkaufsrecht genutzt, um den im B-Plan 104 ausgewiesenen Straßenraum für die Sicherung des Gehweges vom Verkäufer zu erwerben?
2. Jetzt wird von den Käufern dieser Grundstücke der ehemalige Gehweg teilweise mit einem Zaun und einer Grünfläche für Fußgänger gesperrt:



Gehwegstellplätze vor Haus Nr. 63 und 65



Ansicht mit Blickrichtung Bornheim Haus 67

Und mit PKWs und Anhängern wird der Gehweg zweckentfremdet. Was unternimmt Ihre Verwaltung, ggf. gemeinsam mit den Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastträger, um diesen Zustand zu beenden?

3. Die Frage mehrerer Anlieger der Brunnenstraße, ob sie dies auf ihren Parzellen an der K5 auch könnten, wie der Anlieger von Haus Nr. 67 es jetzt ebenfalls macht, möchte ich hiermit an Sie weiterleiten und zusätzlich die Frage stellen, welche rechtlichen Möglichkeiten die Stadtverwaltung sieht, um einen sicheren Gehweg für Fußgänger, insbesondere für Kinder und mobilitätseingeschränkte Bürger, in diesem Bereich wieder zu ermöglichen?

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Antwort 1: Die Ausübung oder Nichtausübung des Verkaufsrechts ist ein Grundstücksgeschäft, zu dem die Verwaltung nur im nicht öffentlichen Teil der Sitzung Stellung nehmen darf. Die Verwaltung teilt jedoch mit, dass ein Bescheid über den Verzicht bzw. das Nichtvorliegen eines Vorkaufsrechts, nur nach eingehender Prüfung, erteilt wird.

Antwort 2 und 3: Hinsichtlich der Fragestellungen zu 2. und 3. bestehen seitens der Stadtverwaltung keine Handlungsoptionen, da es sich bei den besagten Flächen um private Flächen handelt. Für ausreichend breite Gehwege und Parkplätze wären zwingend entsprechende Flächen erforderlich, die aktuell als öffentliche Flächen nicht zur Verfügung

stehen. Nach Wissen der Verwaltung ist vom Rhein-Sieg-Kreis, als zuständiger Straßenbaulastträger, angedacht, die „Brunnenstraße/K5“ zeitnah zu überplanen.

Zusatzfragen Herr Stadler

1. Warum hat bei dem Verkauf der zwei Häuser Nr. 63 und Nr. 65 in der Brunnenstraße die Stadt nicht auf den Bebauungsplan zurückgegriffen, der seit 1972 rechtskräftig ist, um diese Grundstücke für den Gehweg zu erwerben?
Warum hat die Stadt das Vorkaufsrecht hier nicht ausgeübt?

Antwort:

Es besteht ein Bebauungsplan, der in diesem Bereich eine bis zu 14 Meter breite Verkehrsfläche ausweist. Die Verwaltung sieht es nicht als Grundlage, diese 14 Meter, weil der Bebauungsplan 1972 rechtskräftig wurde, im Vorkaufsrecht zu erwerben. Es besteht keine Absicht diese Grundstücke in dieser Form zu erwerben.

Die Stadt Bornheim erwartet, dass sie eine entsprechende Vorentwurfsplanung über die erforderlichen verkehrlichen Flächen, die man in der Brunnenstraße konkret beanspruchen möchte, bekommt. Darüber soll auch eine politische Beratung erfolgen, um dann eine hinreichende Grundlage für entsprechende Maßnahmen zu haben.

Im Übrigen ist jedes Grundstück differenziert zu bewerten, in wie weit hier ein öffentlicher Gehweg oder Fragmente eines öffentlichen Gehwegs vorliegen.

2. Gibt es eine Zeitschiene, wann der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt an der K 5 Änderungen vorzunehmen, und ist es dann erforderlich, dass man einen neuen Bebauungsplan in dem Bereich aufstellt?

Antwort:

Ja. Mitte der 20er Jahre wird mit dem Ziel einer entsprechenden baulichen Veränderung der Straße gerechnet.